

B e s c h l u s s

Aus Anlass der Abordnung von Richterin Braun (geb. Schlenter) vom Amtsgericht Borken an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen und der Abordnung der Richterin Mair vom Amtsgericht Dinslaken an das Amtsgericht Borken werden die Geschäfte mit Wirkung ab dem 15.07.2019 wie folgt neu verteilt:

Dezernat I: (Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler)

1. Entscheidungen bei Ablehnungsgesuchen bezüglich Richtern und Rechtspflegern
2. Familiensachen, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Stadt Gescher begründet ist
3. Betreuungssachen und Freiheitsentziehungssachen nach Landesrecht, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Stadt Gescher begründet ist und soweit sie nicht in das Dezernat VII fallen.
4. Auslandszustellungen
5. Grundbuchsachen einschließlich der Anträge nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse
6. Güterichtersachen gem. § 278 Abs. 5 ZPO in familiengerichtlichen Verfahren
7. Geschäfte, die durch diesen Beschluss nicht ausdrücklich erfasst sind

Dezernat II: (Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter eines Direktors Hollstegge)

1. Jugendstrafsachen als Jugendrichter einschließlich der Entscheidungen nach § 45 Abs. 3 JGG
2. Jugendschöffengerichtssachen einschließlich Vorsitz im Ausschuss zur Auswahl der Jugendschöffen
3. Gs-Sachen und AR-Strafsachen bei Jugendlichen und Heranwachsenden, soweit sie nicht in das Dezernat V fallen

4. Gs-Haftsachen
5. Entscheidungen in gem. § 354 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezer-
nat VI
6. Entscheidungen in gem. § 79 OWiG zurückverwiesenen Sachen
7. Beisitz im erweiterten Schöffengericht
8. Betreuungssachen und Freiheitsentziehungssachen nach Landesrecht, für wel-
che die Zuständigkeit im Gebiet der Gemeinden Heiden und Reken begründet ist,
soweit sie nicht in das Dezerat VII fallen

Dezerat III: (Richter am Amtsgericht Pohlmann)

1. Familiensachen, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Stadt Borken begründet
ist
2. Familiensachen, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Gemeinde Heiden be-
gründet ist, soweit das Verfahren nach dem 30.11.2018 anhängig geworden ist
3. Familiensachen, für die sich aus der örtlichen Zuordnung keine Zuständigkeit
ergibt

Dezerat IV: (Richterin am Amtsgericht Höing)

1. Zivilsachen einschließlich der H- und AR-Sachen, soweit der Name des Beklag-
ten oder des Antragsgegners die Anfangsbuchstaben M bis Z hat, soweit sie nicht
in das Dezerat VIII fallen
2. Landwirtschaftssachen
3. Nachlasssachen
4. Urkundsregistersachen I und II
5. Insolvenzsachen
6. Registersachen

Dezerat V: (Richterin am Amtsgericht Kampen)

1. Familiensachen, soweit die Zuständigkeit in den Gemeinden Heiden, Raesfeld,
Reken und Südlohn und der Stadt Velen begründet ist, soweit sie nicht in das
Dezerat III fallen

2. Gs- und AR–Vernehmungen von kindlichen oder weiblichen Zeugen bei Sexual- oder Gewaltdelikten

Dezernat VI: (Richter am Amtsgericht Paul)

1. Schöffengerichtssachen einschließlich Vorsitz im erweiterten Schöffengericht und im Ausschuss zur Auswahl der Schöffen
2. Strafrichtersachen gegen Erwachsene
3. Entscheidungen in gem. § 354 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat II
4. Privatklegesachen
5. Gs-Sachen und AR-Strafsachen bei Erwachsenen, soweit sie nicht in die Dezernate II oder V fallen

Dezernat VII: (Richterin am Amtsgericht Schlüß)

1. Betreuungssachen und Freiheitsentziehungssachen nach Landesrecht, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Städte Borken oder Velen oder den Gemeinden Südlohn oder Raesfeld begründet ist oder für die sich aus der örtlichen Zuordnung keine Zuständigkeit ergibt. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Maßnahmen, bei denen das Fürsorgebedürfnis im St.-Marien-Hospital in Borken besteht – auch wenn für den Betroffenen bereits eine Betreuung besteht und/oder der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Borken, Velen, Raesfeld oder Südlohn hat.
2. Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Erzwingungshaftsachen und Ermittlungsverfahren, auch als Jugendrichtersachen
3. Güterrichtersachen gem. § 278 Abs. 5 ZPO soweit sie nicht in das Dezernat I fallen

Dezernat VIII: (Richterin am Amtsgericht Göhde)

1. Zwangsvollstreckungssachen
2. Zwangsversteigerungssachen
3. Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

4. Zivilsachen einschließlich der H- und AR-Sachen, soweit der Name des Beklagten oder des Antragsgegners die Anfangsbuchstaben I bis K hat und soweit sie nicht in das Dezernat IX fallen
5. Zivilsachen einschließlich der H- und AR-Sachen nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Dezernat IX: (Richterin Mair)

1. Zivilsachen einschließlich der H- und AR-Sachen, soweit der Name des Beklagten oder des Antragsgegners die Anfangsbuchstaben A bis H oder L hat und soweit sie nicht in das Dezernat VIII fallen
2. Ausländerrechtssachen
3. Entscheidungen nach dem Polizeirecht

Die richterliche Eildienstzuständigkeit richtet sich nach dem diesem Geschäftsverteilungsplan als Anlage beigefügten Eildienstplan, wobei die Richterinnen und Richter befugt sind, Eildienstzeiten untereinander zu tauschen.

Die Zuordnung der einzelnen Verfahren richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1.

a) Kommt es für die Zuständigkeit auf den Anfangsbuchstaben eines Namens an, ist bei natürlichen Personen der Nachname maßgebend. Akademische Titel, Adelsprädikate und sonstige Namenszusätze bleiben außer Betracht. Bei aus mehreren Worten bestehenden Namen ist der erste Buchstabe des ersten Wortes maßgebend. z.B.

An der Brügge	= B
Graf von Landsberg	= L
Schulze-Beiering	= Sch
Altenbone-Lankowski	= A
Al Danasch	= D

b) Ist der Nachname d. Beklagten/Antragsgegner(s)/in für die Zuständigkeit entscheidend und sind an dem Verfahren mehrere Beklagte/Antragsgegner(innen) beteiligt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem in der alphabetischen Reihenfolge ersten Namen.

c)

aa) Bei eingetragenen Firmen, die einen Personennamen enthalten, entscheidet dieser nach den o.g. Grundsätzen. Enthält die Firma nur einen Vornamen, kommt es allein auf diesen an, selbst dann, wenn dem Vornamen der Zusatz „Sankt“ oder „St.“ vorangestellt ist. z.B.

Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. AG	= Sch
Schnellreinigung Sankt Ludger	= L

bb) Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des angegebenen Firmennamens maßgebend. z.B.

Rheinische Vieh- und Pferdeversicherungsgesellschaft = R

Besteht die Firmenbezeichnung lediglich aus Ziffern, kommt es auf den Anfangsbuchstaben des Zahlwortes der ersten Ziffer an. z.B.

Firma 12 = E (Zahlwort d. ersten Ziffer: eins)

cc) Entsprechendes gilt für Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.

dd) Bei nicht eingetragenen Gesellschaften ist der Name bzw. die Bezeichnung maßgebend, unter der die Gesellschaft im Rechtsverkehr auftritt. Die vorstehenden Grundsätze für Firmen sind entsprechend anzuwenden. Sammelbezeichnungen wie z.B. Arbeitsgemeinschaft, Bauherrengemeinschaft o.ä. bleiben außer Betracht. Tritt eine Gesellschaft nicht unter einem Namen im Rechtsverkehr auf, kommt es auf den in der alphabetischen Reihenfolge ersten Gesellschafternamen an.

ee) Bei Wohnungseigentümergeinschaften bleiben Wortanfänge wie „Wohnungs-“, „Eigentum-“, oder „Eigentümer-“ außer Betracht.

d) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Gemeinden, Kirchengemeinden, Sparkassen, Verbänden u.s.w. ist der erste in deren Bezeichnung vorkommende Eigenname entscheidend. Der Zusatz „Bad“, „Sankt“ oder „St.“ gehört nicht zum maßgebenden Eigennamen z.B.

Land Nordrhein-Westfalen	= N
Gemeinde Raesfeld	= R
Kirchengemeinde St. Agatha	= A
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	= W
Kreissparkasse Borken	= B

2.

Familiensachen und Betreuungssachen bearbeitet derjenige Richter bzw. diejenige Richterin, in dessen bzw. deren Bezirk die Zuständigkeit des Amtsgerichts Borken nach den gesetzlichen Regelungen begründet ist. Maßgebend ist, welches Familiengericht bzw. Betreuungsgericht gesetzlich zuständig wäre, wenn in dem jeweiligen Bezirk des Familienrichters oder der Familienrichterin bzw. des Betreuungsrichters oder der Betreuungsrichterin ein selbständiges Familiengericht bzw. ein selbständiges Betreuungsgericht bestünde.

3.

Ist in Familiensachen die gesetzliche Zuständigkeit an mehreren Orten innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts Borken begründet – dies gilt namentlich auch in den Fällen, in denen die Zuständigkeit des Familiengerichts von der Wahl des/der Antragstel-

ler(s)/in(nen) abhängen würde (z.B. gem. § 232 Abs. 3 Satz 2 FamFG) –, gilt Folgendes: Von den Richtern/Richterinnen, deren Zuständigkeit aufgrund der örtlichen Zuordnung in Betracht kommt, ist vorrangig der Richter bzw. die Richterin zuständig, der/die bereits mit Familiensachen derselben Beteiligten oder zwischen einem Beteiligten und seinem gesetzlichen Vertreter/Elternteil befasst ist oder zuletzt befasst war. Wenn sich hieraus keine eindeutige Zuständigkeit ergibt, kommt es in Kindschaftssachen bei mehreren Kindern auf den gewöhnlichen Aufenthalt des jüngsten Kindes und in Gewaltschutzsachen auf den gewöhnlichen Aufenthalt des (mutmaßlichen) Opfers an. Im Übrigen ist die Zuständigkeit des Dezernats III (siehe hier Ziff. 2) begründet.

4.

Ist für die Zuständigkeit in Familiensachen die Zuordnung nach dem Anfangsbuchstaben eines Namens maßgebend, kommt es in Kindschaftssachen auf den Namen des Kindes, bei mehreren Kindern auf den Namen des jüngsten Kindes, in Adoptionssachen auf den Namen d. Anzunehmenden und in allen sonstigen Verfahren auf den Namen d. Antragsgegners/Antragsgegnerin an.

5.

Bei Zweifeln hinsichtlich der Zuordnung eines Verfahrens entscheidet das Präsidium.

Es werden in folgender Reihenfolge vertreten:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler

I. in den Sachen des Dezernats I Ziff. 1, 4, 5 und 7 durch

1. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 2. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 3. Richterin am Amtsgericht Höing, 4. Richterin am Amtsgericht Kampen, 5. Richter am Amtsgericht Paul, 6. Richterin am Amtsgericht Schlüß, 7. Richterin am Amtsgericht Göhde, 8. Richterin Mair,

II. in den Güterrichtersachen durch

1. Richterin am Amtsgericht Schlüß, 2. Richterin am Amtsgericht Höing, 3. Richterin Mair, 4. Richterin am Amtsgericht Kampen, 5. Richter am Amtsgericht Paul, 6. Richterin am Amtsgericht Göhde, 7. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 8. Richter am Amtsgericht Pohlmann,

III. in den Familiensachen durch

1. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 2. Richterin am Amtsgericht Kampen, 3. Richterin am Amtsgericht Höing, 4. Richterin am Amtsgericht Göhde, 5. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 6. Richter am Amtsgericht Paul, 7. Richterin Mair, 8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

IV. in den Betreuungssachen und den Freiheitsentziehungssachen nach Landesrecht durch

1. Richterin am Amtsgericht Schlüß, 2. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 3. Richterin Mair, 4. Richter am Amtsgericht Paul; 5. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 6. Richterin am Amtsgericht Kampen, 7. Richterin am Amtsgericht Göhde, 8. Richterin am Amtsgericht Höing,

Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter eines Direktors Hollstegge

I. in den Betreuungssachen und den Freiheitsentziehungssachen nach Landesrecht durch

1. Richterin am Amtsgericht Schlüß, 2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler,

3. Richterin Mair, 4. Richter am Amtsgericht Paul, 5. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 6. Richterin am Amtsgericht Kampen, 7. Richterin am Amtsgericht Göhde, 8. Richterin am Amtsgericht Höing,

II. im Übrigen durch

1. Richter am Amtsgericht Paul, 2. Richterin am Amtsgericht Höing, 3. Richterin am Amtsgericht Göhde, 4. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 5. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 6. Richterin am Amtsgericht Kampen, 7. Richterin Mair, 8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

Richter am Amtsgericht Pohlmann

durch

1. Richterin am Amtsgericht Kampen, 2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 3. Richterin am Amtsgericht Höing, 4. Richterin am Amtsgericht Göhde, 5. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 6. Richter am Amtsgericht Paul, 7. Richterin Mair, 8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

Richterin am Amtsgericht Höing

I. in Landwirtschaftssachen durch

1. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 3. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 4. Richterin am Amtsgericht Kampen, 5. Richter am Amtsgericht Paul, 6. Richterin Mair, 7. Richterin am Amtsgericht Göhde, 8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

II. in den Nachlasssachen durch

1. Richterin am Amtsgericht Göhde, 2. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 3. Richterin am Amtsgericht Kampen, 4. Richter am Amtsgericht Paul, 5. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler; 6. Richterin Mair, 7. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

III. im Übrigen durch

1. Richterin Mair, 2. Richterin am Amtsgericht Göhde, 3. Richterin am Amtsgericht Schlüß, 4. Richter am Amtsgericht Paul, 5. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 6. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 7. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 8. Richterin am Amtsgericht Kampen,

Richterin am Amtsgericht Kampen

I. in den Familiensachen durch

1. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler; 3. Richterin am Amtsgericht Höing, 4. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 5. Richter am Amtsgericht Paul, 6. Richterin Mair, 7. Richterin am Amtsgericht Göhde, 8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

II. hinsichtlich der Gs- und AR–Vernehmungen von kindlichen oder weiblichen Zeugen bei Sexual- oder Gewaltdelikten durch

1. Richterin am Amtsgericht Göhde, 2. Richterin am Amtsgericht Höing, 3. Richterin Mair, 4. Richterin am Amtsgericht Schlüß, 5. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 6. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 7. Richter am Amtsgericht Paul, 8. Richter am Amtsgericht Hollstegge,

Richter am Amtsgericht Paul

durch

1. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 2. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 3. Richterin am Amtsgericht Höing, 4. Richterin Mair, 5. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 6. Richterin am Amtsgericht Kampen, 7. Richterin am Amtsgericht Göhde, 8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

Richterin am Amtsgericht Schlüß

- I. in Betreuungssachen und den Freiheitsentziehungssachen nach Landesrecht, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Stadt Velen und der Gemeinden Raesfeld und Südlohn begründet ist** durch
1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 2. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 3. Richterin Mair, 4. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 5. Richter am Amtsgericht Paul; 6. Richterin am Amtsgericht Kampen, 7. Richterin am Amtsgericht Göhde, 8. Richterin am Amtsgericht Höing,
- II. in Betreuungssachen und den Freiheitsentziehungssachen nach Landesrecht, soweit die Zuständigkeit im Gebiet der Stadt Borken begründet ist** durch
1. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 3. Richterin Mair, 4. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 5. Richter am Amtsgericht Paul; 6. Richterin am Amtsgericht Kampen, 7. Richterin am Amtsgericht Göhde, 8. Richterin am Amtsgericht Höing,
- III. in den Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Erzwingungshaftsachen und Ermittlungsverfahren, auch als Jugendrichtersachen** durch
1. Richterin am Amtsgericht Göhde, 2. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 3. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 4. Richter am Amtsgericht Paul, 5. Richterin am Amtsgericht Höing, 6. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 7. Richterin am Amtsgericht Kampen, 8. Richterin Mair
- IV. in den Güterrichtersachen** durch
1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 2. Richterin am Amtsgericht Höing, 3. Richterin Mair, 4. Richterin am Amtsgericht Kampen, 5. Richter am Amtsgericht Paul, 6. Richterin am Amtsgericht Göhde, 7. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 8. Richter am Amtsgericht Pohlmann,

Richterin am Amtsgericht Göhde

- I. in den Zivilsachen** durch

1. Richterin am Amtsgericht Höing, 2. Richterin Mair, 3. Richterin am Amtsgericht Schlüß, 4. Richter am Amtsgericht Paul, 5. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 6. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 7. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 8. Richterin am Amtsgericht Kampen,

II. in Übrigen durch

1. Richterin am Amtsgericht Höing, 2. Richterin Mair, 3. Richterin am Amtsgericht Kampen, 4. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 5. Richter am Amtsgericht Paul, 6. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 7. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 8. Richterin am Amtsgericht Schlüß,

Richterin Mair

I. in den Zivilsachen durch

1. Richterin am Amtsgericht Höing, 2. Richterin am Amtsgericht Göhde, 3. Richterin am Amtsgericht Schlüß, 4. Richter am Amtsgericht Paul, 5. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 6. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 7. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 8. Richterin am Amtsgericht Kampen,

II. im Übrigen durch

1. Direktor des Amtsgerichts Dr. Middeler, 2. Richterin am Amtsgericht Göhde, 3. Richter am Amtsgericht Paul, 4. Richter am Amtsgericht Hollstegge, 5. Richterin am Amtsgericht Höing, 6. Richter am Amtsgericht Pohlmann, 7. Richterin am Amtsgericht Kampen, 8. Richterin am Amtsgericht Schlüß

Dr. Middeler
Direktor des Amtsgerichts

Paul
Richter am Amtsgericht

Richter am Amtsgericht Pohlmann
ist infolge Urlaubs an der Unterschrift gehindert
Dr. Middeler
Direktor des Amtsgerichts

Höing
Richterin am Amtsgericht

Kampen
Richterin am Amtsgericht